

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 17 • Nr. 7 •

Wustermark, 25.10.2010

www.wustermark.de

| | |
|---|----------|
| ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | 4 |
| ➤ Beschlüsse der 24./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 15. September 2010 | 4 |
| Öffentlicher Teil | 4 |
| • 2. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 18.03.2009, geändert durch die 1. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 23.07.2010 | 4 |
| hier: Beratung und Beschlussfassung zu der 2. Änderung | 4 |
| • Kindertagesstätten-Ausschüsse in der Gemeinde Wustermark | 4 |
| hier: Benennung eines Mitgliedes des Trägers der Einrichtungen für die Ausschüsse | 4 |
| • Empfehlung zur Erhebung von modifizierten Anschlussbeiträgen durch den Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH) von sogenannten Altanliegergrundstücken | 4 |
| hier: Beratung und Beschlussfassung zu der Empfehlung | 4 |
| • Gestaltungssatzung der Gemeinde Wustermark | 4 |
| hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen | 4 |
| • Gestaltungssatzung der Gemeinde Wustermark | 4 |
| hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung | 4 |
| Nichtöffentlicher Teil | 5 |
| • Umschuldung | 5 |
| ➤ Beschlüsse der 25./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 28. September 2010 | 5 |
| Öffentlicher Teil | 5 |
| • 1. Nachtragshaushalt 2010 | 5 |
| hier: Beratung und Beschlussfassung | 5 |
| • Öffentlich-rechtlicher-Vertrag zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kindertagesstätten-Gesetz (Kita-Gesetz) | 5 |
| hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Ergänzungsvereinbarung für den Vertrag 2008 bis 2010 | 5 |
| • Antrag der Fraktion DIE LINKE. | 5 |
| Ortsdurchfahrt Wernitz | 5 |
| hier: Schaffung der Voraussetzungen für die Aufstellung eines stationären Blitzers in der Ketziner Straße im Ortsteil Wernitz | 5 |
| • Beschlussantrag der Fraktionen DIE LINKE. und CDU der Gemeindevertretung Wustermark | 5 |
| Straßenbauvorhaben Puschkinstraße 2. BA | 5 |
| hier: Korrektur bzw. Ergänzungen zum Beschluss B-092/2010 bzw. Umsetzung des Beratungsergebnisses zwischen Verwaltung und ausführendem Bauunternehmen | 5 |
| ➤ 1. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS) | 6 |
| ➤ 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) | 9 |

| | |
|---|-----------|
| ➤ Bekanntmachungsanordnung | 10 |
| Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel- /Scharnhorstsiedlung“, 4. vereinfachte Änderung der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal | 10 |
| ➤ Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses | 12 |
| ➤ Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Wustermark | 12 |
| ➤ Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes im Ortsbeirat Elstal | 12 |
| SONSTIGE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | 13 |
| ➤ Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)..... | 13 |
| ➤ Hinweise zur Lohnsteuerkarte..... | 15 |

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 24./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 15. September 2010

Öffentlicher Teil

2. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 18.03.2009, geändert durch die 1. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 23.07.2010

hier: Beratung und Beschlussfassung zu der 2. Änderung

Vorlage: B-121/2010

Die Gemeindevertretung beschließt:

§ 2 Abs. 4 1. Anstrich der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 18.03.2009 erhält ab dem 01.11.2010 folgende Fassung:

- mit den laufenden Nummern 0 bis 7 und 10 bis 19 das Wappen der Gemeinde Wustermark gemäß der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung – KommHzV) in der jeweils gültigen Fassung

| Größe Ø | lfd. Nr. (x) | Umschrift |
|---------|--------------|--|
| 35 mm | 0 | Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister (x) Landkreis Havelland |
| 35 mm | 1 bis 4 | Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland |
| 20 mm | 5 bis 7 | Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland |
| 35 mm | 8 und 9 | Gemeinde Wustermark Schiedsstelle (x) Landkreis Havelland |
| 35 mm | 10 | Gemeinde Wustermark Grundschule (x) Landkreis Havelland |
| 35 mm | 11 | Gemeinde Wustermark Oberschule (x) Landkreis Havelland |
| 20 mm | 12 bis 14 | Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland |
| 13 mm | 15 bis 19 | Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland |

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abdruck der Satzung siehe [Seite 6](#).

Kindertagesstätten-Ausschüsse in der Gemeinde Wustermark

hier: Benennung eines Mitgliedes des Trägers der Einrichtungen für die Ausschüsse

Vorlage: B-099/2010

Es wird beschlossen,

1. Herrn Roland Mende

als Vertreter/innen des Trägers für die Kindertagesstätten-Ausschüsse der kommunalen Einrichtungen zu benennen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 1

Empfehlung zur Erhebung von modifizierten Anschlussbeiträgen durch den Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH) von sogenannten Altanliegergrundstücken

hier: Beratung und Beschlussfassung zu der Empfehlung

Vorlage: B-123/2010

1. Die Beschlussfassung zu der vorliegenden Beschlussdrucksache B-123/2010 wird nicht vorgenommen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, zum Wohle der Gemeinde Wustermark in der Versammlung des WAH zu stimmen.

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 Nein: 5 Enthaltung: 0

Gestaltungssatzung der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Vorlage: B-083/2010

Es wird beschlossen, dem Abwägungsvorschlag in der Fassung vom März 2010 mit den zuvor ausgereichten Ergänzungen zuzustimmen.

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Nein: 1 Enthaltung: 1

Gestaltungssatzung der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung

Vorlage: B-084/2010

Es wird beschlossen:

1. Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12, S. 202, 207] in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10 [Nr. 17] S. 226) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark die Gestaltungssatzung der Gemeinde Wustermark, bestehend aus dem Satzungstext und den 4 Geltungsbereichen, in

der Fassung vom Juni 2010 mit den zuvor ausgereichten Ergänzungen als örtliche Bauvorschrift.

2. Die Begründung zu der o. g. Gestaltungssatzung wird gebilligt.

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Nein: 1 Enthaltung: 1

Hinweis: Die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen können, sofern sie nicht mit veröffentlicht sind, während der allgemeinen Sprechzeiten der Gemeinde Wustermark eingesehen werden.

Nichtöffentlicher Teil

Umschuldung

Vorlage: B-119/2010

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschlüsse der 25./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 28. September 2010

Öffentlicher Teil

1. Nachtragshaushalt 2010

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-128/2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die als Anlage beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung erfolgt, sobald die Genehmigung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vorliegt.

Öffentlich-rechtlicher-Vertrag zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kindertagesstätten-Gesetz (Kita-Gesetz)

hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Ergänzungsvereinbarung für den Vertrag 2008 bis 2010

Vorlage: B-122/2010

Es wird beschlossen, die in der Anlage beigefügte Ergänzungsvereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 30.01.2008/10.06.2008 zwischen dem Landkreis Havelland und der Gemeinde Wustermark zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 KitaGesetz abzuschließen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0

Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Ortsdurchfahrt Wernitz

hier: Schaffung der Voraussetzungen für die Aufstellung eines stationären Blitzers in der Ketziner Straße im Ortsteil Wernitz

Vorlage: A-005/2010

Es wird beschlossen:

Die Gemeindevertretung Wustermark beauftragt die Verwaltung unter Beachtung der Hinweise der Interessengemeinschaft Wernitz, eine Vorverlegung des Ortseingangsschildes

in der Ketziner Straße um 150 m in Richtung Ketzin schnellstmöglich zu beantragen, damit die Aufstellung eines durch den Landkreis finanzierten stationären Blitzers ermöglicht wird.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschlussantrag der Fraktionen DIE LINKE. und CDU der Gemeindevertretung Wustermark

Straßenbauvorhaben Puschkinstraße 2. BA

hier: Korrektur bzw. Ergänzungen zum Beschluss B-092/2010 bzw. Umsetzung des Beratungsergebnisses zwischen Verwaltung und ausführendem Bauunternehmen

Vorlage: A-006/2010

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt auf Grundlage des Protokolls der Gemeindeverwaltung zur Beratung zwischen Verwaltung und dem ausführendem Bauunternehmen (STRABAG) in Bezug auf Nachbesserungen des Beschlusses B-092 folgende Maßnahmen, die die Gemeindeverwaltung schnellstmöglich zu veranlassen bzw. in Auftrag zu geben hat:

Der Kreuzungsausbau der Kreuzungen Puschkinstraße / Gartenstraße und Puschkinstraße / Breite Straße erfolgen nicht in der geplanten Ausführung mit Großpflaster, sondern in der Ausführung heller Asphalt. Gleichzeitig wird der Asphalt auf dem neu zu errichtenden Straßenabschnitten nicht in hellem, sondern schwarzem Asphalt ausgeführt, um den Kreuzungsbereich farblich abzugrenzen.

Mehrheitlich beschlossen

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Ja: 7 Nein: 5 Enthaltung: 1 Befangen: 1

Hinweis: Die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen können, sofern sie nicht mit veröffentlicht sind, während der allgemeinen Sprechzeiten der Gemeinde Wustermark eingesehen werden.

1. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 18. März 2009, geändert durch die 1. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 23.07.2010 (Beschluss-Nr. B-080/2010 vom 07.07.2010, Amtsblatt Nr. 5 für die Gemeinde Wustermark vom 05.08.2010), wird mit Beschluss in der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.09.2010, folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde / Ortsteile
(§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wustermark“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Ortsteil Buchow-Karpzow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Buchow-Karpzow in den Grenzen vom 30.12.2002.
 - b) Ortsteil Elstal – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Elstal in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes des Ortsteiles Wustermark gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.
 - c) Ortsteil Hoppenrade mit dem Gemeindeteil Hoppenrade-Ausbau – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Hoppenrade in den Grenzen vom 30.12.2002.
 - d) Ortsteil Priort – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Priort in den Grenzen vom 30.12.2002.
 - e) Ortsteil Wustermark mit den Gemeindeteilen Dyrotz, Dyrotz-Luch und Wernitz – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Wustermark in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes zum Ortsteil Elstal gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel
(§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Wustermark führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Wustermark zeigt innerhalb eines von Silber und Rot zehnfach gestückten Bordes in Grün unter einem flachen goldenen Doppelsturzsparren fünf im Verhältnis 3:2 ineinander verschlungene goldene Ringe.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Wustermark führt dreistreifig die Farben Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- (4) Die Dienstsiegel der Gemeinde Wustermark werden fortlaufend nummeriert und zeigen

- mit den laufenden Nummern 0 bis 7 und 10 bis 19 das Wappen der Gemeinde Wustermark gemäß der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung – KommHzV) in der jeweils gültigen Fassung

und

- mit den laufenden Nummern 8 und 9 das Landeswappen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichenverordnung – HzV) vom 20. April 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 9], S. 106) entsprechend der in Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichengesetz – HzG) vom 30. Januar 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 04], S. 26)

dargestellten Abbildung, sowie gemäß § 5 Abs. 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung – KommHzV die folgende Umschrift in dunklem Farbdruck:

| Größe Ø | lfd. Nr. (x) | Umschrift |
|---------|--------------|--|
| 35 mm | 0 | Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister (x) Landkreis Havelland |
| 35 mm | 1 bis 4 | Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland |
| 20 mm | 5 bis 7 | Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland |
| 35 mm | 8 und 9 | Gemeinde Wustermark Schiedsstelle (x) Landkreis Havelland |
| 35 mm | 10 | Gemeinde Wustermark Grundschule (x) Landkreis Havelland |
| 35 mm | 11 | Gemeinde Wustermark Oberschule (x) Landkreis Havelland |
| 20 mm | 12 bis 14 | Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland |
| 13 mm | 15 bis 19 | Gemeine Wustermark (x) Landkreis Havelland |

§ 3

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
(§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen

- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark näher geregelt.
- (3) Unmittelbare geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Im Rahmen des § 36 BbgKVerf hat jede/r Einwohner/in das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann sie/er während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, wahrnehmen.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Ihre Rechte wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 6

Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte von Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert 150.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Wertgrenzen für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen im Sinne des § 28 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHV) vom 26. Juni 2002 (GVBl. II/02, [Nr. 19], S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 08], S. 102) bestimmt sich nach der tatsächlichen Höhe der Forderung.

Unter dieser Voraussetzung trifft die Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen der Gemeinde

- bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR der Bürgermeister
- bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR der Hauptausschuss und
- darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 7

Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters

Für Dienstreisen des Bürgermeisters, die in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen, ist vorab die Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Hauptausschuss.

§ 8

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter/innen (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Beabsichtigt ein/e Gemeindevertreter/in, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sollen diese begründet sein.
- (2) Jede/r Gemeindevertreter/in kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein/e Gemeindevertreter/in die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Ist sie/er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, so hat sie/er sich vorher bei der/dem Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich ihre/n / seine/n Vertreter/in zu benachrichtigen, sofern Vertreter/innen benannt sind.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (5) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark veröffentlicht.

§ 9

Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 14 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,

3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Vertragsangelegenheiten,
5. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
6. Prozessangelegenheiten,
7. Angelegenheiten des Katastrophenschutzes,
8. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung,

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 43 Abs. 5 BbgKVerf in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf bildet, sind öffentlich.
- (3) In Angelegenheiten des § 9 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Auf den Hauptausschuss finden die Bestimmungen der §§ 49 und 50 BbgKVerf Anwendung.

§ 11 Ortsbeiräte

- (1) In der Gemeinde bestehen die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile.
- (2) Für die Ortsteile sind jeweils Ortsbeiräte zu wählen. Sie bestehen in den Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade und Priort aus jeweils 3 Mitgliedern und in den Ortsteilen Elstal und Wustermark aus jeweils 5 Mitgliedern. § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten für die Ortsbeiräte entsprechend.
- (3) Die Ortsbeiräte werden in entsprechender Anwendung des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 5.3.2002 Anwendung.

§ 12 Seniorenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde bestellt/benennt die Gemeindevertretung einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet

nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 13 Gemeindebedienstete

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TvöD
 - b) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 BbgBesG
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein
 - a) bei den Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TvöD
 - b) bei den Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 BbgBesG
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet – sofern nicht der Bürgermeister nach Absatz 1 zuständig ist – entsprechend § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TvöD
 - b) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ veröffentlicht.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Bestandteile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung durch den Bürgermeister muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 und 3 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustermark
 - vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark,
 - an der Grundstücksmauer in der Priorter Straße des Hauses Potsdamer Landstraße 14, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow,

- auf dem Karl-Liebkecht-Platz gegenüber der Kirche, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal,
- vor dem Haus Potsdamer Straße Nr. 4, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade,
- vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort.

Die Schriftstücke über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, wobei der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet wird. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist bei Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweils verantwortlichen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang einen Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Für sonstige Bekanntmachungen beträgt – soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen – die Dauer des Aushangs zehn Tage. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde in den jeweiligen Ortsteilen, entsprechend Abs. 5 Satz 1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 5 Satz 2 bis 5 entsprechend.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf un-

beachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzenen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die 2. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark tritt am 01.11.2010 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wustermark, 26.09.2010

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

Aufgrund eines Veröffentlichungsfehlers wird die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark vom 07.07.2010 nochmals bekannt gemacht:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358-378), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, Nr. 17) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 07.07.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

1. § 4 Abs. 3) der Straßenreinigungsgebührensatzung in seiner bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:
Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres auf den neuen Gebührenschuldner über.
2. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Wustermark, den 06.10.2010

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

Die vollständige Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) ist mit der o. g. Änderung zur allgemeinen Information auf Seite 13 abgedruckt.

Bekanntmachungsanordnung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“, 4. vereinfachte Änderung der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal in der Fassung vom Juni 2010, Satzungsbeschluss vom 07.07.2010 / Fortsetzungssitzung am 08.07.2010 der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark wird hiermit gemäß § 14 Abs. 4 der 1. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der seit dem 06.08.2010 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen die Planzeichnung und die dazugehörige Begründung gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der geltenden Fassung vom

1. November 2010 bis einschließlich 15. November 2010 zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“, 4. vereinfachte Änderung der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 07.07.2010 in der Fortsetzungssitzung am 08.07.2010 den Bebauungsplan Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“, 4. vereinfachte Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung zu der o. g. Bebauungsplanänderung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst die Teilgebiete 3 und 6 des rechtskräftigen o. g. Bebauungsplanes und beinhaltet folgende Flurstücke der Flur 5 in der Gemarkung Elstal: 44 bis 50, 51 (Humboldtweg), 52, 53, 63 tlw. (Scharnhorststraße), 64 (Hardenbergstraße), 65 bis 82, 83 (Freystraße), 84 bis 89, 90 (Steinstraße) und 91 bis 107 (genaue Abgrenzung siehe Anlage).

Hiermit wird die als Satzung beschlossene 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 26.10.2010, tritt die o. a. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur,

Ort: Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Zeit: während der Dienststunden

| | |
|------------|------------------|
| Montag | 9.00 – 15.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 – 17.30 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 – 12.00 Uhr |

Wustermark, den 20.10.2010

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

| | |
|------------|------------------|
| Montag | 9.00 – 15.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 – 17.30 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 – 12.00 Uhr |

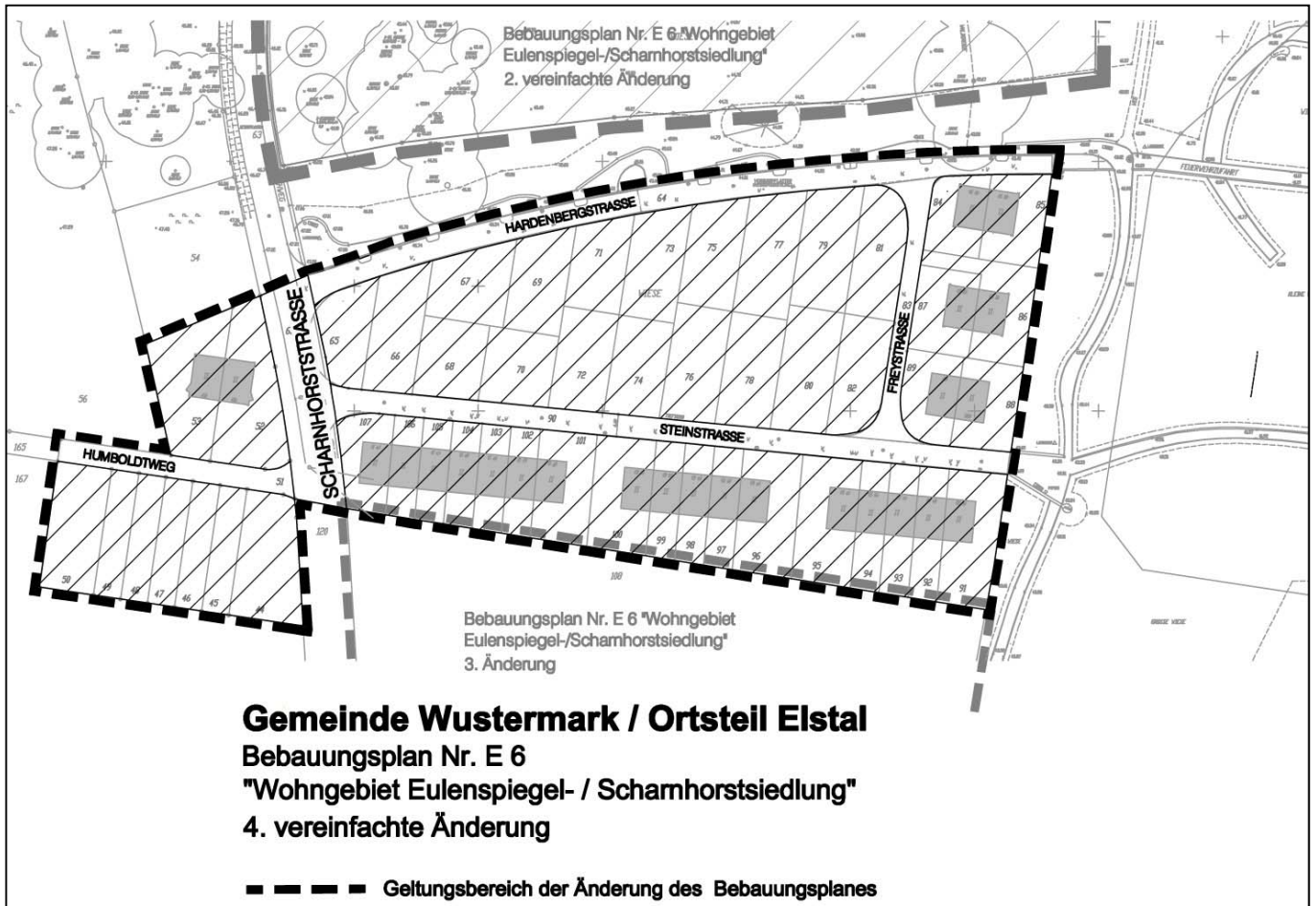
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften in § 44 Abs. 3 und 4 BauGB Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wustermark, 20.10.2010

**gez. Schreiber
Bürgermeister**



Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses

Gemäß § 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gebe ich nachstehend die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Wustermark, ab dem 01.08.2010, für die bestehende Kommunalwahlperiode öffentlich bekannt:

Wahlleiter:

Meik Fabian
Dienstanschrift:
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark OT Wustermark

Stellvertretende Wahlleiterin:

Angelika Rosenberg
Dienstanschrift:
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark OT Wustermark

Beisitzer/innen:

Nicole Mühlhausen
Fehlerstr. 1
12161 Berlin

Horst Groß
Gartenstr. 26e
14641 Wustermark OT Elstal

Günter Kienow
Gartenstraße 18e
14641 Wustermark OT Elstal

Maria Kreuels
Breite Straße 1b
14641 Wustermark OT Elstal

Helmut Lange
Rudolf-Breitscheid-Str. 47a
14641 Wustermark OT Wustermark

Wustermark, 13. Oktober 2010

**gez. M. Fabian
Wahlleiter**

Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Wustermark

Gemäß den §§ 60 i.V.m. 51 und 50 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz gebe ich nachstehend den Übergang des Sitzes in der Gemeindevertretung Wustermark öffentlich bekannt:

Mit Wirkung vom dem 09. Oktober 2010 geht der Sitz in der Gemeindevertretung Wustermark von Frau Margit Paul durch Verzicht auf Herr Frank Tybußek über.

Wustermark, 13. Oktober 2010

**gez. M. Fabian
Wahlleiter**

Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes im Ortsbeirat Elstal

Gemäß den §§ 60 i.V.m. 51 und 50 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz gebe ich nachstehend den Übergang des Sitzes im Ortsbeirat Elstal öffentlich bekannt:

Mit Wirkung vom dem 11. Oktober 2010 geht der Sitz im Ortsbeirat Elstal von Herrn Oliver Kreuels durch Verzicht auf Herrn Daniel Bank über.

Wustermark, 13. Oktober 2010

**gez. M. Fabian
Wahlleiter**

ENDE DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

SONSTIGE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Vom 25.11.2009 (Amtsblatt Jahrgang 16 / Nr. 6 vom 24.12.2009, S. 35), geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 07.07.2010

§ 1 Benutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Wustermark erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung sowie Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BbgStrG.
- 2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen.

§ 2 Gebührenmaßstab

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
 - a) die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und
 - b) der Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch die Gemeinde Wustermark. Festlegungen dazu trifft das „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ in der jeweils gültigen Fassung, welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark ist.
- 2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge bzw. zusätzlich zur direkten Frontlänge die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- 3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- 4) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im Sinne der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark erschlossen, so werden die Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrentlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. In solchen Fällen ist der Gebührentatbestand mehrfach verwirklicht und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren in voller Höhe zu entrichten.
- 5) Bei geschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- 6) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptweg angrenzende bzw. dem Hauptweg zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- 7) Wird ein Grundstück durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- 8) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 7 werden Bruchteile eines Meters generell abgerundet.

§ 3 Gebührensätze

Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt:

- 1) Straßenreinigung:
 - a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn 0,87 €
 - b) Straßenreinigung auf dem Geh- und/oder Radweg 1,05 €
- 2) Winterdienst:
 - a) Winterdienst auf der Fahrbahn 0,64 €
 - b) Winterdienst auf dem Geh- und/oder Radweg 1,02 €

§ 4 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt (Besitzer).
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- 3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres auf den neuen Gebührenschuldner über.

- 4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Wustermark das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.
- 5) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenschuldner unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße eingestellt wird.
- 2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei Änderung der Gebühr erteilt. Die Gebühr kann gemeinsam mit anderen Abgaben erhoben werden.
- 3) Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als 4 Wochen und bei Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Minderung der Leistungsgebühr. Das Gleiche gilt bei

unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

- 4) Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln (Minderungstatbestand) kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Festsetzungsbescheid bzw. Ablauf des Kalenderjahres, für das der Minderungstatbestand gelten gemacht wird, schriftlich beantragt werden.
- 5) Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühr 30,00 € übersteigt. Gebühren zwischen 15,00 € und 30,00 € jährlich werden jeweils zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Jahresbetrag von 15,00 €, so ist der festgesetzte Betrag zum 15.08. eines jeden Jahres in einer Summe zu entrichten. Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 6) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Gebühr abweichend von Satz 1, 2 oder 3 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr, treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg ein.

Hinweise zur Lohnsteuerkarte

Steuerhinweise für Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger

Zum Jahreswechsel sind - wie alljährlich - einige lohnsteuerrechtliche **Bestimmungen** und **Termine** zu beachten:

Keine Lohnsteuerkarte 2011

Übergangsregelung für 2011

Für das Jahr 2011 werden von den Gemeinden keine Lohnsteuerkarten ausgestellt. Die Lohnsteuerkarte 2010 einschließlich eingetragener Lohnsteuerabzugsmerkmale gilt auch für das Jahr 2011. Sämtliche auf Ihrer Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden deshalb programmgesteuert für das Jahr 2011 übernommen und beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Eintragungen nicht mehr zutreffend

Sollte die auf Ihrer Lohnsteuerkarte 2010 eingetragene Steuerklasse oder die eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge ab dem Jahr 2011 zu Ihren Gunsten abweichen, so sind Sie verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch Ihr Wohnsitzfinanzamt ändern zu lassen. Dies gilt auch, sofern die Steuerklasse II bescheinigt ist und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Jahres 2011 entfallen.

Keine Lohnsteuerkarte 2010 vorhanden

Hat die Gemeinde Ihnen keine Lohnsteuerkarte 2010 ausgestellt oder ist sie verloren gegangen oder zerstört worden, hat das Wohnsitzfinanzamt auf Ihren Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 auszustellen. Diese Bescheinigung tritt an die Stelle der Lohnsteuerkarte 2011.

Zuständigkeit des Wohnsitzfinanzamtes für alle Änderungen ab 2011

Jegliche Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale für das Jahr 2011 ist durch Ihr Wohnsitzfinanzamt vorzunehmen. Änderungen der Lohnsteuerkarte 2010, die das Jahr 2010 betreffen, sind nach den bisherigen Zuständigkeitsregelungen eintragen zu lassen.

Aufnahme einer erstmaligen oder weiteren nichtselbstständigen Beschäftigung ab 2011

Für die Aufnahme einer erstmaligen oder einer weiteren nichtselbstständigen Beschäftigung stellt Ihr Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 aus. Diese Bescheinigung ist jedoch dann entbehrlich, sofern die ab dem Jahr 2011 begonnene Beschäftigung ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis darstellt. In diesem Fall werden die Steuerabzugsbeträge nach der Steuerklasse I ermittelt. Zusätzlich sind jedoch die steuerliche Identifikationsnummer, das Geburtsdatum und die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft der Bezüge anordnenden Stelle formlos mitzuteilen und zugleich schriftlich zu bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Übergangsregelung gilt nur für Personen mit ständigem Wohnsitz im Inland

Die vorstehende Übergangsregelung gilt nur für unbeschränkt steuerpflichtige Personen, d. h. nur für Personen mit ständigem Wohnsitz im Inland. Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland sind davon nicht betroffen.

Übergangsregelung unter gesetzlichem Vorbehalt

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Ausführungen auf dem Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2010 (§ 52b Einkommensteuergesetz - EStG) basieren und somit unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens dieses Gesetzes stehen. Es wird angeregt, sich zu gegebener Zeit anhand der verkündeten Fassung des Gesetzes zu informieren bzw. bei Fragen Kontakt mit Ihrer Bezüge anordnenden Stelle aufzunehmen (meist können Sie deren Kontaktangaben – Tel.-Nr. bzw. E-Mail-Adresse – Ihrer letzten Bezügemitteilung entnehmen).

**gez. Bundesamt
für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen**

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.